

§. 4.

Die in §. 11. des Gesetzes vom 27. März 1849 wegen Amortisation der Kassenscheine enthaltene Bestimmung wird auf die Dauer der in §. 1. gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Auswechslung hinfirt.

Schloß Dierstein, den 7. Januar 1860.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Seibern.

4) Ministerialverordnung, eine Modifikation der Verordnung vom 15. Januar 1859 über das Verbot der Hazardspiele betr., vom 1. März 1860.

Mit Höchster landesherrlicher Genehmigung wird auf den diesfälligen Antrag der Landesvertretung zu der Bestimmung unter 4 der Verordnung vom 15. Januar v. J., das Verbot der Hazardspiele betreffend, (Seite 277 Bd. XII. der Gesesammlung) hierdurch abändernd verordnet,

daß das letzte Drittheil der Konfiskate und Geldbußen, welches nach Abzug der für die Armenkasse des Orts bezüglich eine Stiftungskasse des betreffenden Landestheils bestimmten zwei Drittheile übrig bleibt, der Sportelkasse derjenigen Behörde, von welcher die Strafe rechtlich vollziehbar ausgesprochen wird, mithin entweder der betheiligten Polizeibehörde oder wenn auf rechtliche Entscheidung provokirt wird, des zuständigen Kriminalgerichts zufällt, indem die Bestimmung, wonach dieses Drittheil zu Gratifikationen für das Polizeipersonal verwendet werden soll, andurch aufgehoben wird.

Gera, am 1. März 1860.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

v. Seibern.

Rück.